

DI Josef Pusterhofer

Stmk. Pflanzenschutzgeräte – Überprüfungsverordnung



Nach dem Stmk. Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 müssen Pflanzenschutzgeräte (in der Folge PS-Geräte) sachgerecht verwendet und gewartet werden bzw. so beschaffen sein, dass beim Gebrauch schädliche Auswirkungen auf das Leben und die Gesundheit von Menschen und die Umwelt vermieden werden. Dies ist u.a. durch regelmäßige Überprüfung der PS-Geräte sicherzustellen. Die am 14. Februar 2015 in Kraft getretene Stmk. Pflanzenschutzgeräte-Überprüfungsverordnung, LGBl. Nr. 16/2015, enthält nähere Vorschriften dazu.

Handgehaltene sowie schulter- und rücentragbare PS-Geräte sind von der Überprüfungspflicht ausgenommen.

Überprüfungspflichtige Pflanzenschutzgeräte

sind beruflich eingesetzte Gieß-, Sprüh-, Spritz-, Streu- und Stäube-Geräte sowie sonstige Geräte samt Zubehör, die zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bestimmt und bereits in Gebrauch sind.

Insbesondere folgende PS-Geräte unterliegen einer wiederkehrenden Überprüfung:

PS-Geräte für Flächenkulturen; PS-Geräte für Raumkulturen; Tunnelsprühgeräte (z. B. im Weinbau); stationäre oder teilstationäre PS-Geräte und PS-Anlagen; Geräte mit Sonderausstattungen oder Zusatzeinrichtungen, sofern ein gezielter Druckaufbau im System für einen ordnungsgemäßen Betrieb

(gemäß Betriebsanleitung) erfolgt (z. B. durch motorbetriebene Pumpe); Spritz- und Sprühgestänge an Schienenfahrzeugen, die auch für Pflanzenschutz-zwecke verwendet werden; Spritz- und Sprühgestänge an Luftfahrzeugen.

Unabhängig davon müssen diese Geräte von den VerwenderInnen regelmäßig kalibriert und technisch überprüft werden.

Ausnahmen

Handgehaltene sowie schulter- und rücentragbare PS-Geräte (Sprühflaschen, Druckspeicherspritzen, Streichgeräte oder Spritzgeräte mit Rotationszerstäuber, handbetätigte Rückenspritzgeräte, motorbetriebene Rückenspritzgeräte oder motorbetriebene Rückensprühgeräte) sowie Geräte und Vorrichtungen zur ausschließlichen Ausbringung von Nützlingen sind von der Überprüfungspflicht ausgenommen. Sie müssen aber von den VerwenderInnen wiederkehrend gewartet und die Zubehörteile regelmäßig gewechselt werden.

Fristen und Überprüfungsintervalle

Bis 26. November 2016 muss jedes am 11. September 2012 bereits in Gebrauch stehende überprüfungspflichtige PS-Gerät zumindest einmal überprüft werden. Nach dem 11. September 2012 erworbene neue überprüfungspflichtige Geräte sind innerhalb von fünf Jahren ab Kaufdatum zumindest einmal zu überprüfen. Der Abstand der weiteren Überprüfungen darf bis Ende 2019 fünf Jahre und danach drei Jahre nicht überschreiten.

Überprüfungsbericht und -plakette

Die Überprüfung der PS-Geräte hat durch eine von der Landesregierung anerkannte Werkstätte nach den „Anforderungen an die Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten“ (Anlage 1 der VO) zu erfolgen. Nach der Überprüfung wird von der Werkstätte ein Überprüfungsbericht zweifach ausgestellt und ein Exemplar ausgefolgt; ein Exemplar verbleibt der Werkstätte.

Die Berichte sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Bei positivem Prüfergebnis ist das PS-Gerät von der Werkstätte mit einer Überprüfungsplakette untrennbar zu kennzeichnen.

Überprüftes Pflanzenschutzgerät
gemäß RL 2009/128/EG


**Das Land
Steiermark**

Nächste Überprüfung fällig im:

○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027		
○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○

Register-Nr. der anerkannten Werkstätte: Landescode und fortlaufende Nr.:

AT-ST-000000

Ab dem 27. November 2016 dürfen überprüfungspflichtige PS-Geräte nur verwendet werden, wenn sie mit einer gültigen Prüfplakette versehen sind (ausgenommen neue Geräte bis fünf Jahre nach dem Kauf).

Übergangsbestimmungen für ÖPUL geprüfte Geräte

Überprüfungspflichtige PS-Geräte mit positivem ÖPUL-Prüfergebnis gelten dann als überprüft, wenn innerhalb der Gültigkeitsfrist dieser ÖPUL-Überprüfung durch eine von der Landesregierung anerkannte Werkstätte nach einer Ergänzungsprüfung mit Überprüfungsbericht und -plakette bestätigt wird, dass die „Anforderungen an die Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten“ erfüllt werden. Im Jahr 2015 sind die in den Jahren 2013 und 2014 erfolgten ÖPUL-Überprüfungen noch gültig; im Jahr 2016 nur mehr jene aus dem Jahr 2014. Die ÖPUL-Überprüfung ist der Werkstätte mit dem ÖPUL-Überprüfungsbericht nachzuweisen. Derart überprüfte Geräte gelten für fünf Jahre ab der ÖPUL-Prüfung (Monat und Jahr am ÖPUL-Prüfbericht) als überprüft.

Die von der Landesregierung anerkannten Werkstätten werden u.a. auf der Homepage des Landes veröffentlicht; zwischenzeitig können die bisher ÖPUL-erkannten Werkstätten Auskunft geben.

Die Stmk. Pflanzenschutzgeräte-Überprüfungsverordnung kann unter <https://www.ris.bka.gv.at/LgblAuth-Steiermark/> =>Landesgesetzblatt Nr. 16/2015 abgerufen werden.